

# Die Stellung des Osterfestes im christlichen Kalender.

## Ein historischer Beitrag.

Von

Fr. Burckhardt †.

---

### Vorbemerkung.

Die vorliegende Schrift des am 3. Februar 1913 verstorbenen Verfassers lag schon im Frühjahr 1904 druckfertig vor. Wenn der Verfasser mit der Herausgabe zögerte, so geschah dies wohl infolge des Wunsches, eine Publikationsstelle zu finden, die an sich geeignet wäre, der Verwirklichung der Hoffnung Vorschub zu leisten, welche im Schlusssatze der Abhandlung ausgesprochen ist. Nachdem dann allmählich die öffentliche Diskussion über die Reform des Ostertermins mehr und mehr verstummt war, hielt der Verfasser, sehr zum Bedauern all' derer, welche die Arbeit kannten, dieselbe weiterhin zurück. Dem gütigen Entgegenkommen der Familie des Verewigten verdanken wir die Erlaubnis, die Arbeit nun der Öffentlichkeit zu übergeben. Bietet sie schon durch die in ihr enthaltenen, noch unveröffentlichten Dokumente einen wertvollen Beitrag zur Kalenderfrage, so dürfte gegenwärtig, wo die Kalenderreform von wissenschaftlichen wie staatlichen Organisationen neuerdings ins Auge gefasst wird, auch ihren ursprünglichen Zweck erfüllen, einer dem heutigen Zeitbedürfnisse entsprechenden Feststellung des Osterdatums die Wege zu ebnen.

A. Riggbach.

Als *Julius Caesar* <sup>1)</sup> im Jahre 707 der Stadt Rom (47 v. Chr.) pontifex maximus wurde, war der römische Kalender so sehr in Unordnung, dass die bürgerliche Nachtgleiche der astronomischen um

---

<sup>1)</sup> Die Geschichte des Kalenders und die Berechnung der verschiedenen Cyclen, die dabei zur Verwendung kommen, sind in zahlreichen Schriften behandelt; grundlegend, und in allen Bearbeitungen benützt, ist: *Ideler L.*, Handbuch der math. und techn. Chronologie, Berlin 1825—1826; für die Osterberechnung *Gauss C. F.* in *Zach's monatlicher Correspondenz* II, 121, mit Berichtigung in *Bohnenberger's Zeitschr. f. Astron.* I 158. Weiterhin mögen genannt sein: *Rüdiger Chr. Friedr.* Kenntniss des Himmels, 1805. *Littrow J. J.* Calendariographie, Wien 1828. *Arago Franç.*, *Astron. popul.* IV. livr. XXXIII. *Braun Gust.* Aus der Geschichte unseres Kalenders, Heidelberg 1882. *Schramm Robert*, Über die Construction und Einrichtung des christlichen Kalenders, Wien 1900. *Knobloch W.* Die wichtigsten Kalender der Gegenwart, Wien ohne Jahreszahl. *Sidler Wilh.* Der Kalender, Einsiedeln 1872. Unter den ver-

85 Tage vorauselte; er beauftragte daher den alexandrinischen Astronomen *Sosigenes* mit der Verbesserung des Kalenders. Dem sogenannten Jahr der Verwirrung wurden 85 Tage angehängt, die Rechnung nach dem Monde wurde fallen gelassen und ein Cyclus von 4 Jahren eingeführt, von denen 3 gemeine Jahre von 365 Tagen waren, das 4. aber einen Schalttag erhielt, der vor dem 24. Februar (dies sextus ante Calendas Martii) eingereiht und bissextus genannt wurde; dieses Jahr erhielt demnach 366 Tage (annus bissextus). Hierbei wurde also angenommen, dass das Jahr d. h. die Zeit, welche die Erde braucht, um vom Frühlingspunkte zum nächstfolgenden Frühlingspunkte zu gelangen, eine Dauer von 365,25 Tagen habe. Der auf dieser Annahme beruhende Kalender hat zwar in der Zählung der Tage der einzelnen Monate und in den Monatsnamen verschiedene Aenderungen erfahren, im Wesentlichen hat er durch 16 Jahrhunderte gegolten und hat noch Geltung in der orthodoxen griechischen Kirche. Man bezeichnet ihn heute als *Julianischen* oder *Kalender alten Styles*. An seine Entstehung erinnern uns die Namen *Julius* und *Augustus*, welche Monatsnamen an die Stelle der Bezeichnung *Quintilis* und *Sextilis* zur Verherrlichung der Kaiser gesetzt und seither beibehalten worden sind. Das römische Jahr begann am 1. März.

Innerhalb der christlichen Kirche machten sich in den ersten Jahrhunderten verschiedene Strömungen geltend in Bezug auf die *Berechnung des Osterfestes*, von dem eine Reihe anderer kirchlicher Tage abhängig sind.

Die Einen verblieben beim Gesetze (2 Mose 12, 18) und feierten Ostern mit dem jüdischen Passah am 14. Nisan; im Abendlande wurde der Wochentag berücksichtigt, der Tod Christi am Freitag, die Auferstehung am Sonntag gefeiert, und zwar an dem Sonntage, der dem 14. Nisan zunächst folgte; die Asiaten endlich bestimmten nur den Monatstag und feierten am 14. Nisan den Tod, und zwei Tage nachher die Auferstehung ohne Rücksicht auf den Wochentag.

Diese Verschiedenheit verursachte Zank und Streit, der nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen endlich seine Erledigung fand auf dem *Concil zu Nicaea* (a<sup>o</sup>. 325).

Die in den Canones zwar nicht enthaltenen, aber aus verschiedenen Schriften erkennbaren Anordnungen in Bezug auf die Berechnung des Osterfestes waren nun folgende :

---

schiedenen Ableitungen der Gauss'schen Osterformel sei genannt: *Kinkelin H.* Die Berechn. d. christl. Osterfestes. Verhandl. d. naturf. Ges. Basel V. 378 ff. und in *Schlömilch* Zeitschr. f. Math. u. Phys. XV. 217 ff.; *Thommen Rud.* Unser Kalender; Vortrag, Hamburg 1889. *Mémain* Etude sur l'unificat. du Calendr. Ann. du Bur. des Longit. Tom. VIII. 1899.

Als 14. Nisan soll der Vollmondstag nach dem Frühlingsaequinoctium gelten, Ostern an dem darauf folgenden Sonntag gefeiert und ein Zusammentreffen mit dem Passah der Juden vermieden werden. Der Bischof von Alexandrien, dem Hauptsitz der astronomischen Studien, wurde beauftragt, alljährlich den richtigen Ostertermin der ganzen Kirche anzuzeigen. Hiemit erkannte die Synode die alexandrinische Praxis an, nämlich den 21. März als Frühlingsaequinoctium und die Berechnung des Mondes nach dem 19jährigen *Cyclus Metons*. Rom aber nahm das Aequinoctium an am 18. März und bediente sich eines *Cyclus* von 84 Jahren, sodass grosse Differenzen in der Osterbestimmung eintraten ( $a^0$  387 : 5 Wochen und  $a^0$  444 : 4 Wochen). Erst  $a^0$  525 nahm auch Rom auf Betreiben des gelehrten Mönches *Dionysius exiguus* die Alexandrinische Regel an.

In den folgenden Jahrhunderten ergab sich aber eine neue Verschiebung aus folgendem Grunde :

Die Dauer des tropischen Jahres ist nicht 365<sup>d</sup>,25

sondern 365<sup>d</sup>,2422

der Unterschied 0<sup>d</sup>,0078 wächst in

129 Jahren an zu einem ganzen Tag. Es konnte daher nicht sehr lange verborgen bleiben, dass der astronomische Eintritt der Erde in den Frühlingspunkt mit dem im Kalender angegebenen nicht ganz übereinstimmt, dass also das Frühlingsaequinoctium nicht mehr auf den 21. März fiel.

Wer das zuerst bemerkt und mitgeteilt hat, wird kaum mehr zu entscheiden sein ; sicher aber ist, dass das Bedürfnis einer Kalenderreform im ausgehenden Mittelalter ein ganz allgemeines war, dass die Konzile zu Konstanz und Basel sich mit ihr beschäftigt haben, aber zu keinem Abschluss gelangt sind, dass der durch Herausgabe vieljähriger Kalender berühmt gewordene *Johannes Müller von Königsberg in Franken, Regiomontanus*, auch *Joannes de Montereio* genannt, vom Pabste *Sixtus IV.* nach Rom berufen wurde, aber infolge seines baldigen Todes die Sache auch nicht vollendet hat. Auch Pabst *Leo X.* hat sich ernstlich mit der Angelegenheit befasst, und den Beifall der Fürsten und mancher Universitäten geerntet ; es wurde beraten und wieder beraten, nur nie durchgeführt. Die kirchliche Spaltung, welche durch die Reformation veranlasst wurde, änderte an dem Bedürfnis einer Kalenderreform nichts. In seiner Schrift : *Von den Conciliis und Kirchen 1539*, in der an den Konzilsbeschlüssen beinahe kein guter Faden bleibt, spricht *Martin Luther* ziemlich geringschätzig von den Verhandlungsgegenständen des Konzils von Nicaea und fährt dann fort :

„Doch ist von den hölzernen Artifeln ein Klößlin bisher glummend blieben, nämlich vom Ostertage; denselben Artikel halten wir doch (wie uns die Mathematici und Astronomi überweisen) auch nicht ganz recht, weil der Gleichtag oder Aequinoctium zu unser Zeit weit anders stehet, weder zu jener Zeit, und unser Ostern oft zu spät im Jahr gehalten wird.“

„Setzt dürfts wohl wiederumb einer Reformation, daß der Calendar corrigirt, und die Ostern zurechtgerückt würde. Aber das soll niemand thun, denn die hohen Majestäten, Kaiser und Könige; die müßten einträchtiglich zugleich ein Gebot lassen in alle Welt ausgehen, auf welche Zeit man sollte den Ostertag hinfurt halten.“

„Es wäre wohl fein, auch leicht zu thun, wenn die hohen Majestäten thun wollten, weil es bereit alles fein ausgearbeitet ist durch die Astronomos und allein am Ausschreiben und Gebot fehlet.“

Er empfiehlt, man solle sich bei der Festsetzung des Ostertages von den Mondphasen frei machen, die vom Mosaischen Gesetz eingeführt seien, und das Osterfest auf einen bestimmten Tag festsetzen, wie auch Weihnachten und andere kirchliche Feiertage; der Sonntag habe an sich nichts voraus vor andern Tagen; Weihnachten sei doch gewiss auch ein Tag des Herrn und falle auf irgend einen Wochentag.

„Dazu haben wir St. Paulus, der verbeut strafs, daß man nicht solle gebunden sein an die Freitage, Feste und Jahrtage Mosi. Gal. 4. 10. Col. 2. 16.“

„Es ist aber, meines Erachtens, demselben geschehen, wie Christus spricht, Matth. 9: Wo man einen alten Rock mit neuem Tuch flickt, da wird der Riß ärger; und wo man Most in alte böse Fasse thut, da zerspringen die alten Reife, und wird der Most verschüttet. Sie wollen vom alten Gesetz Mose ein Stück behalten, nämlich, daß man den Vollmond soll achten; das ist der alte Rock: darnach wollen sie nicht demselben Vollmondstage (als Christen, durch Christum vom Gesetz Mosi gefreiet) unterworfen sein, sondern den folgenden Sonntag dafür haben; das ist der neue Lappe auf den alten Rock. Darumb hat der ewige Hader und das ewige Schückeln bis daher so viel Wesens gemacht in der Kirchen, und muß es machen bis an der Welt Ende, daß der Bücher kein Maß noch Ende hat können sein.“

„Der alte Rock ist immer mit blieben, sampt seinem großen Riß, so mag er nu fort auch also bleiben bis an den jüngsten Tag.“

Die durchgreifende Kalenderreform vollzog sich unter *Gregor XIII.* Den von *Aloysius Lilius* ausgegangenen Vorschlag unterbreitete der Pabst den christlichen Fürsten und berühmten Universitäten, um die Durchführung der Reform auf einen möglichst allgemeinen Konsens zu gründen; dann, am 24. Februar 1582, verkündete er in einer Bulle die Grundlagen der Neuerung.

Da seit dem Konzil von Nicaea das berechnete Frühlingsäquinoctium um 10 Tage rückwärts verschoben worden, soll nach dem 4. October 1582 sogleich der 15. gezählt werden.

Um auf je 129 Jahre einen Schalttag wegzulassen, fallen die Schalttage derjenigen Jahrhunderte, deren zwei erste Stellen nicht durch 4 teilbar sind, aus (also 1700, 1800, 1900).

Der Mondeyclus soll so rektifiziert werden, dass die 4 zu viel gezählten Tage weggelassen werden und dass fernerhin alle 300 Jahre 1 Tag ausfällt; an die Stelle des Mondeyclus von 19 Jahren soll der Epaktencyclus treten.

Im Uebrigen bleibt es bei den Nicaenischen Beschlüssen. Diese Berechnung wurde nun allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten u. s. w. angezeigt mit dem Auftrage, die Neuordnung in der ganzen Christenheit zu verbreiten.

Solchen, die noch alte Kalender verschleissen, wird der Kirchenbann angedroht.

Dieser neue Kalender heisst der *Kalender neuen Styles*.

Während der Pabst in der Einleitung der Bulle sagt, dass das frühere Konzil von Trient die Angelegenheit dem päpstlichen Richterstuhl übertragen habe (rem totam ex ipsius Concilii decreto ad auctoritatem et iudicium Romani Pontificis retulerunt), spricht er im § 15 von einem Auftrage von Gott in seiner Aufforderung an *Rudolf II.* zur Verbreitung des verbesserten Kalenders beizutragen. (Pro data autem Nobis a Domino auctoritate hortamur et rogamus clarissimum in Christo filium Rudolphum Romanorum Regem etc.) Dieser hochfahrende Ton scheint bei dem Kaiser und den Fürsten Anstoss erregt zu haben, sodass die Sache nicht wohlwollend aufgenommen wurde. Der Kaiser beeilte sich keineswegs dem Wunsche des Pabstes zu entsprechen. Da aber der neue Kalender doch in verschiedenen Ländern eingeführt wurde, so ergaben sich in Handel und Wandel grosse Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten aus der doppelten Zeitrechnung, so dass sich der Kaiser doch genötigt sah nachzugeben und die Einführung des neuen Kalenders zu empfehlen. Der Ton des Schreibens aber, durch welches dies geschah, ist zu charakteristisch, als dass man die dem Pabst abgeneigte Gesinnung darin verkennen könnte; denn im ganzen Schreiben steht kein Wort vom Pabst oder von einer vom Pabste ausgegangenen Neuerung. Im Staatsarchiv Basel befindet sich das an diese Stadt gerichtete Schreiben im Original. Es lautet:

Den Erjamen vnnjern vnd des Reichs lieben getrewen  
N. Burgermeister vnd Rath der Statt Basel  
Rüdolff der Aender von Gottes genaden, Erwelter  
Römischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs u.

Erjamen liebe getrewen, Nachdem sich bisher im Mitten Calendario sowol der Fest als auch der Jarszeit vnnnd andershalben allerley mengel befunden, derwegen dan vnlangst nit allain mit vnserm Vorwissen sonder

auch nit weniger auf etlicher vnserer als anderer Christlicher Potentaten vnd Herrschafften fürnemen Mathematicorum vleißigs nachdencken vnd guetachten ain neues Calendarium verfaßet vnd von Inen, als derselben sachen verstendigen, ainhelliglich für gueth, auch die vorberürte mengel widerumb ab und alles in ain beständige immerwerende richtigkhait zu bringen für Notwendig geachtet worden. Vnd dan hirauf weiter ervolgt, das verschienes zwayundachtzigsten Jars solch new Calendarium hin vnd wider, vnd nit allain in Italien, sondern andern mehr, nit den geringsten Christlichen Nationen Khünigreichen vnd Landen publiciert vnd ins werck gericht worden, auch nunmehr bey denselben ungehindert deren zum tail vnderchiedlichen Religionen veblich gebraucht wurdet. So weren wir gleichwoll noch vor der Zeit nit ungenaygt gewest, Solch new Calendarium auch vnnsers tails sowoll im Heiligen Reich Teutscher Nation, als in vnsern Erbkhünigreichen vnd Landen anzustellen vnd zu gebrauchen. Jedoch damit fürnemblich der vrsachen bißher ingehaltten, das wir die sach gern zuvor auf ain durchgehende algemeine gleichheit gerichtet gesehen hetten.

Wir befinden aber ye lenger ye mehr, nachdem berüerts new Calendarium bey den vorbemelten maißtentails an deß Heilig Reich negt anrainenden Nationen Potentaten vnd Herrschafften, mit denen Teutschlandt, so woll auch vnnsere Khünigreiche vnd Lande ire fürnembste handtierung vnd Khauffmanßgewerb haben, obangeregtermassen in üblichen gebrauch komen, das die vngleiche haltung desselben Calendarij in vill weege, sonderlich auch der Märckte wechsel vnd zallungen, Recht vnd Gerichtshandlungen halben vast grosse Confusion vnd vnrichtigkhait verursacht, also das, wo es lenger in dem Standt verbleiben vnd im Heiligen Reich auch vnnsern Khünigreichen vnd Landen das alte Calendarium noch verner wie bißher gebraucht werden solte, solche Vnordnungen sich von Tag zu Tag beschwerlichen erzaigen würden.

Vnd dasselb vmb sovilmehr, das alberait etliche fürneme deß Reichs Fürsten vnd Stende, Geißliche vnd Weltliche das new Calendarium in ieren Fürstenthumben, Landen, Stetten vnd gebietten angerichtet, vnd zweifelsohne noch andere mer derselben nachgehen werden, daher dan ervolgt, das in denen negt an ainander gelegen gepieten, ja wol etwan in ainem Fleckhen, da es vnderchiedliche Herrschafften hat, neben anderer beschwerlichen Vngleichheit nit allain die Hohen Fest, sonder auch die Son vnd gemaine Feyertäge vnderchiedlich zu mercklicher Zerrüttung deß gemainen wesens gehalten werden.

Wenn nun dem also, vnd dann mer berüerts new Calendarium neben dem, das es seine rationes Mathematicas hat, anderst nit, dan wie oben angeregt, für guet, nuzlich vnd nottwendig than geacht werden, So haben wir Vnns dem allem nach dahin entschlossen, solch New Calendarium so woll als Römischer Kayser im Reich Teutscher Nation, als in vnnsern Künigreichen vnd Landen zu gebrauchen, vnd dasselb auf den October dieses jeztlauffenden Jars ins werck zu richten, dergestalt, das es nachdem zehen Tagen, welche von demselben Monat allermassen, wie in den obvermelten andern Nationen Khünigreichen vnd Landen

verschienes zwai und achtzigsten Jars beschehen, zunemen vund außzulassen seindt, anfahren, vund von derselben Zeit fürtheer continuirt vund gebraucht werden solle, Vnd hierauff neben Andern des Heyligen Reichs Churfürten, Fürsten vund Stenden, auch Euch dieser vnserer Resolution hiemit erindern, vund dan auch zu besserer nachrichtung ainen abtruckh deß vß die drey leztern Monat dises heztlauffenden Jars gestellten Calendarij oder Fragmenti mitschicken wöllen, der genedigen vngezweifeltten Zuversicht, Ir werdet Eurs thails, sonderlich auch zu abschneidung vund verhuetung der obangeregten confusionen, Vnordnungen, Zurriettlichkaitten, vund waß darbey weiter von Tag zu Tag, mit höchster aines vund des andern landts beschwerlichkaitten vund nachtail zu befahren sein würde, Euch solcher vnserer Resolution vund Erinnerung zu accomodirn vund derselben gemeß zu haltten wissen, das raicht vniß von Euch zu sonderm gnedigem angenehmen gefallen. Vnd wir seindt Euch mit Kaiserlichen gnaden vund allem guetten heder Zeit wolgenaißt,

Geben in vnser Stadt Wienn den viertten Septembris anno etc. im drey vnd Achtzigsten, vnserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungertischen im aifftten vund des Behaimischen auch im Achten.

Rüdolff

v<sup>t</sup> Svieheuser D.

Ad mandatum sacrae Caes<sup>ae</sup>

M<sup>is</sup> proprium

P. Obernburger.

Von den Protestanten war kaum eine andere Gesinnung und ein frohmütiges Entgegenkommen zu erwarten, weil diese gewiss zweckmässige Anordnung vom Pabste mit dem Nimbus einer heiligen, christlichen Sache umgeben war und zwar von einem Pabste, dessen Tedeum über die Bartholomäusnacht noch nicht vergessen und verschmerzt war. Selbst Keplers dringende Empfehlung der päbstlichen Reform vermochte die Protestanten nicht zur Annahme zu bewegen; lieber gingen sie noch ein Jahrhundert auf dem gewohnten Irrwege, als dass sie etwas, was vom Pabste kam, und wäre es auch die allerzweckmässigste Massregel, angenommen hätten.

Endlich musste doch der praktische Verstand bei der stets wachsenden Differenz der Kalender alten und neuen Styles über die konfessionellen Bedenken siegen. Schon auf dem Westphälischen Friedenskongresse wurde die Kalenderfrage wieder angeregt; aber erst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nahmen die evangelischen Stände auf *Weigels* und *Leibnitzens* Betrieb den neuen Kalender an a<sup>o</sup> 1700; in welchem Jahre 11 Tage vom 19. Februar bis 1. März unterdrückt wurden. Den päbstlichen Namen gaben sie aber ihrem in Einem Punkte modifizierten Kalender nicht, sondern hiessen ihn den *verbesserten*, auch *verbesserten julianischen Kalender*. Die Abweichung bestand in folgendem:

Die Berechnung des Ostervollmonds für den gregorianischen Kalender wurde ausgeführt mittelst des Epaktencyclus, für den verbesserten aber sollte die Zeit aus den *Rudolfinischen Tafeln* für den *Meridian von Tycho Brahe's Uranienburg*, berechnet von *Kepler*, entnommen werden. Der Tag des Vollmonds, von Mitternacht an gerechnet, der sich ergab, sollte als Ostergrenze (*terminus paschalis*) angenommen werden, und der nächst darauf folgende Sonntag Ostern sein.

Wenn diese beiden Bestimmungsarten im allgemeinen auf denselben Tag führten, so war doch durch die Verschiedenheit der Bestimmung die Möglichkeit gegeben, dass in irgend einem Jahre nach der einen Berechnung der erste Vollmond nach dem Frühlingsaequinoctium auf einen Samstag, nach der andern aber auf den Sonntag falle, wobei im ersten Falle der Oster-Sonntag eine Woche früher eintreten musste, als im zweiten. Dies traf ein im Jahre 1724.

Angeregt durch eine Mitteilung der Akademie der Wissenschaften in Berlin und verschiedener Mathematiker hatte sich im Jahr 1723 der Reichstag zu Regensburg mit der Frage der Osterrechnung für 1724 zu beschäftigen und kam dabei zu folgendem Beschluss:

Ratisbonnae, d. 30: Jan.

1723.

**Conclusum**

*In Conferentia Evangelicorum*

Vom 30: Jan: 1723.

Demnach bey der zu ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Calendar-Verbesserung vermög eines bey dem Corpore Evang: unterm 23. Sept. 1699 einmüthig ausgefallnen Schlußes beliebt worden, daß 3. Oct. künfftighin die Oster-Fest-Rechnung weder nach dem im Julianiſchen Calendar angenommenen Dyonsianischen und viel weniger Gregorian: Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (: wie ehemahls zu Zeiten des Concilij Nicaeni geschehen:) gemacht werden solle und Darnebenst nach innhalt eines fehrnerweiten unterm 10./20. Jan: 1700 abgefaßten Concluci allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter denen Astronomis noch obſchwebendem Diſſensus, welche Tabulae die allerzuerläßigst und accurateſte ſeyen, die bißhero fast durchgehnds gebrauchte Rudolphin: Tabulas Kepleri zum Calculo der Ephemeridum, zum Computo des Oster-Voll-Monds zu behalten und derselben praeceptis ad Meridianum Uranoburgicum das Tempus Aequinoctij Verni, und dann den wahren Oster-Voll-Mond in Tagen, Stunden und Minuten zu berechnen etc. Und dann sich gezeiget, daß von Anfang dieses Seculy bis auf jeß laufendes 1723<sup>tes</sup> Jahr inclusive wegen Bestimmung des



Oster-Fests sowohl nach der accuraten Astronomischen als nach der Gregorianischen Cyclischen Rechnung sich keine Differenz zugetragen: Hingegen nunmehr von der Kön: Preuß: Societet der Wissenschaften zu Berlin, auch von verschiedenen anderen erfahrenen Evang. Mathematicis die gleich lautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehendem 1724. Jahr das Aequinoctium vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20. Martij und der nächst darauf folgende Vollmond gemelten 1724. Jahrs wäre auf den 8. April, welches der rechte Oster-Vollmond gemelten Jahrs were, müßte also der 9. April, weil der vorhergehende 8. Apr: ein Sonnabend sey, vor den rechten Ostertag gehalten werden: Der Gregorian. Computus Cyclicus aber setzte das Pleni Lunium Paschale nach unrichtiger Rächnung auf den 9. April und, weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April, also 8 Tage späthier hinauß; Dergleichen Differenz sich auch in diesem laufenden Seculo A<sup>o</sup> 1744, 1778 und 1798. Darnebenst auch begeben würde, daß in denen jezbemeldten 2 letzten Jahren, naml a<sup>o</sup> 1778 u 1798 der Ostertag des verbesserten Calenders mit der Ostern der Juden, auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nicaenum sorgfältig vermieden wüßen wolle, ein treffen werde.

Als ist nach allen darbey vorgekommenen und reynlich erwogenen umständen von Evang: Corporis wegen einmützig für gut befunden und geschlossen worden:

- 1) daß man hinführo auf denen eingangs berührten Conclusis des Corporis Evang: fest zu bestehen: folglich
- 2) Allen im Heil. R. Reich befindt. Evang. Calendar-schreiber, Drucker und Verlegeren zu bedeuten habe, daß sie es bey der bißher gebrauchten Form des verbesserten Calenders fürrohin bewenden lassen, vornemlich aber das in nächstfolgend 1724. Jahr nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9<sup>ten</sup> Apr: fallende Oster-Fest in der Columnne des verbesserten Calenders auf selben Tag ansetzen und darnach alle übrige davon dependierende bewegliche Feste durchs ganze Jahr hindurch einrichten, und
- 3) In folgenden Jahren, es möge zwüßhent dem verbesserten und Gregorian: Calender sich eine Oster-Differenz zeigen oder nicht, jedesmahls nach mehrberührtem Calculo Astronomico die Ostern mit den darnach einzurichtenden bewegl. Festen dem verbesserten Calender inseriren, auch
- 4) Wann nach erfolgter genauwer Erkundigung der Juden-Ostern sich befunde, daß selbige mit der Ostern des verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie z. E. a<sup>o</sup> 1778 u 1798 sich begeben solle, und, wenn inzwüßhent keine andere wichtigere, als die bißher gebrauchte Tab: Rudolphina ausgefunden und von dem Corp. Evang. approbiert würden, das Osterfest in solchen Fällen, um die Intention des Concilij Nicaeni hierinnen beyzubehalten, 8 Tage weiter hinaus setzen sollen.
- 5) Wäre dieser des Corp<sup>is</sup> Evangelicorum abgefaßter und denen Reglen des Concilij Nicaeni gemäßer Schluß in allen Evang.

Reichslanden und Örten, wie es ehemals bey verbeßerung des Calenders A<sup>o</sup> 1699 gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des jeklaufenden 1723. Jahrs von denen Canklen öffentlich zu verkündigen, und die Ofter-Feyer in dem künftigen 1724.<sup>ten</sup> und übrigen vorhin bemerkten Jahren darnach anzustellen.

Dieses Conclusum wurde den evangelischen Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Vermittlung des damaligen Vororts Zürich bekannt gemacht. An Basel gelangte folgendes:

Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 6. Febr. 1723.

Unser freundlich-willig Dienst, samt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen zuvor.

Fromme, Fürsichtige, Ehrsamme, Weise, insonders gute Freund und Getreue Liebe Eydgnoßen

Was von den Evangel. Churfürsten, Fürsten und Ständen Gewollmächtigten Herren Rätthen, Botschaften und Gesandten zu Regensburg zu Tagen versamt wegen Haltung des Ofterfests in dem nächst bevorstehenden 1724. Jahr eingelangt, das wolten Wir Euch unsern G. L. E. hiermit erforderlicher maßen participiren und anbey in Freund-Eydgnoßlicher Wolmeinung unverhalten laßen, daß wir unsere unworgreifliche Reflexiones über dieses Ansuchen walten laßen und mit nächstem Euch selbige auch überschreiben werden, inmitlest aber Uns sämtlich der Hochsten Gnaden Bewahrung getreulich erlaßen.

Geben den 6. Febr. A<sup>o</sup> 1723.

Bürgermeister und Rath  
der Stadt Zürich.

Basler Ratsbefehl vom 13. Februar 1723: Solle Lobl. Vorort für die communication gedankt, deren über dieses Geschäft gewaltete Gedanken erwartet, des Herrn D. und Professoris Bernoullis<sup>2)</sup> Bericht hierüber eingeholt und die Druckere ratione der Calendern deßwegen gewarnet werden.

Das von den beauftragten Zürchern verfasste Gutachten über das Conclusum hat folgenden Wortlaut:

Gutachten von Johannes von Muralt Dr, J. Jacob Scheuchzer M. D., Ingenieur Vogel.<sup>3)</sup>

Gnädiger Herr Burgermeister! Hochgeachte ꝛc.

Ewr. Gn. und Weißht. hohen Befehl sub dato 6. Febr. zu gehorsamer folg haben wir endts-unterschiedne vorderist diesen unterthänigen Bericht

<sup>2)</sup> Johannes I Bernoulli.

<sup>3)</sup> J. J. Scheuchzer 1672—1733; im Jahre 1710 Professor der Mathematik in Zürich; that sich in der Mathematik nicht in gleicher Weise hervor, wie in naturhistorischen Disziplinen. Wolf Biogr. I 181—228.

Joh. v. Muralt 1645—1733; 1688 Stadtarzt in Zürich, 1691 Professor der Physik und Chorrherr. Nach dessen Tode erhielt J. J. Scheuchzer auch noch

erstatten wollen, daß ein samtl. Hochlbl. Corpus Evangel. aus erheblichen Ursachen von selbst nöthig erachtet, den je mehr und mehr von der rechten Bahn ausweichenden Julianischen Calendar abzuändern und wahren durch einmüthigen Schluß sub  $\frac{22. \text{Sept.}}{3. \text{Oct.}}$  1699 nicht auf dem Fuß der a° 1582

von Papsst Gregorio dem XIII unternommenen Correction und vorgeschriebenen hernach falsch befundenen Cyclo Decemnovemnali, sondern nach dem wahren von den Astronomis genau gerechneten Himmels-Lauf, worbey sich Hochged. Evang. Corpus fürgenommen, die im Nicaeischen Concilio A° 325 gut befundene Canones, von welchen die Röm. Cath. dann und wann abweichen, in genaue Observanz zu ziehen, besonders wegen nit Haltung des Oster-Fests auf gleichen Tag mit den Juden.

Nachdeme nun Hochged. des Hl. Röm. Reichs Evang. Stände Ihr wolabgefaßtes Conclusum sub dato Regenspurg 30 December 1699 einer Hochlob. Eydgnoschaft communiciert, haben die meisten Lob. Evang. und zugewandte Orth aus eigener Convenienz wegen mehrerer Rommlichkeit in Handel und Wandel, besonders auch vielfaltig zu erwartenden Nutzens im Landsfriden auf der Jahr-Rechnung a° 1700 nach genugamen und reiffen Deliberationen sich der Calendar-Verbesserung halben mit denen Reichsständen zu conformieren entschlossen und sothanes decretum würcklich a° 1701 mit Durchstreichung der ersten 11 Tagen im Januario und anhebung des XVIII. Seculi mit dem 12. besagten Monats zu werck gesetzt.

Belangend das von Regenspurg aus sub dato 30. Januar 1723 Ewr. Gn. und Wßht. zu Handen sammt. Hochlob. Eydg. Evang. Corporis communicirte Reichsconclusum und wegen des H. Osterfestis für das 1724<sup>te</sup> Jahr entstandene Difficultet, beruhet selbige kurz in folgendem: Nach denen Canonibus Concilii Nicaeni soll das Oster-Fest gehalten werden auf den ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond, der auf das Frühling-Aequinoctium folget, so daß, wann derselbe Vollmond just einfallt auf einen Sonntag, das Fest solle celebrirt werden 8 tag hernach, damit man ausweiche das Pascha der Juden, als welches just an dem Tag des Vollmonds muß gehalten werden. —

Nun fallt nach der Cyclisch. Gregorian. Rechnung besagt erster Vollmond a° 1724 auf den 9. Aprilis, nach denen Tabulis Rudolphinis aber, welche das Evang. Reichscorpus zur Grundregel angenommen, oder nach dem wahren astronomischen Calculo fallt das Frühling-Aequinoctium auf den 20<sup>ten</sup> Martii und der erste Vollmond nach demselbigen auf Samstag den 8<sup>ten</sup> April; müßten also die Röm. Cath., weil Ihr Vollmond just auf den Sonntag fallt, Ihre Ostern aussetzen auf den 16<sup>ten</sup> April: Evangelici aber nach Ihrem angenommenen Astronom. Calculo dieses Fest halten auf den 9<sup>ten</sup>. Ist dasjenige, was Ewr. Gnd. und

die Professur der Physik; aber der bald eintretende Tod riss ihn aus dem erweiterten Wirkungskreis. Wolf Biogr. IV. 181—228.

*Heinr. Vogel*, Ingenieur und Inspektor der Constabler, besorgte 1724—1758 den Zürcher Kalender. Man hat von ihm eine Anleitung zu der Artillerie-Wissenschaft, Ernst- und Lust-Feuerwerkeren. Zürich 1714. Wolf Biogr. III. 22. Note.

Weisht. mit tiefestem Respect wir berichten können, und das weitere Dero-  
selben Hochflugen Disposition Ehrenbietigst überlassen als die wir übrigen  
verharren

Ewr. Gnd. und Weisht.  
2c 2c 2c

Untertänigst-Gehorsamste  
Burger und Diener  
Johannes von Muralt D<sup>r</sup>  
A. Jacob Scheuchzer M. D.  
Ingenieur Vogel.

Ratsbefehl vom 24. Februar 1723 übermittelt das Zürcher Gut-  
achten an Prof. *Johann Bernoulli*, der nun schon am 26. Februar sein  
einlässliches Gutachten der Regierung einsendet:

Wohlweiser Herr Burgermeister  
Hochgeachte 2c

Das Conclusum wegen Haltung des Osterfests in dem zukünftigen  
1724. Jahr, so von den Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen  
bey gegenwärtigem Reichstag Bevollmächtigten, Rätthen, Botschaften und  
Gesanten d. 30. Jan. 1723 abgefasset und von Ihnen an Lob. Stand  
Zürich, von diesem aber an Ew. Gn. communiciert, hab ich gelesen und  
das darinn enthaltene reiflich erwogen; Erstatte hiemit Ew. Gn. auf dero  
hohen Befehl de dato 24<sup>ten</sup> Febru. 1723 über diese materie folgenden unter-  
thänigen Bericht:

Es ist allervorderist zu wissen, daß diese Sach nicht nur astronomice  
sondern auch theologice und politice könne tractiert und folglich von mir  
die question nicht gänzlich, sondern nur in so weit, als sie in die Astro-  
nomie hineinlaufet, beantwortet werden.

Was dann erstlich den Hauptpuncten, von welchem das übrige de-  
pendiert, anbelangt, ob nehmlich das so genannte plenilunium paschale,  
welches der Jenige Vollmond ist, so entweder auf das Aequinoctium  
vernum fallt oder allernächst darauf folget, in dem zukünftigen 1724.  
Jahr eintrefte auf den 8. April, so antworthe ich schlechterdingen mit Ja.

Damit man aber nicht meinen möchte, ich gründe diese meine Be-  
jahung auf die ledige Assertion derjenigen Astronomorum und Mathe-  
maticorum, deren in dem Regensburgischen Concluso meldung geschiehet,  
so hab ich nöthig erachtet obbesagtes plenilunium auf tag, stund und  
Minuten ohne Beyhülff einiger von anderen ausgerechneten ephemeridum,  
als denen man nicht allzeit trauen kan, durch mich selbst zu berechnen.  
Befinde hiemit nach gemachtem Calculo, daß in bemeltem Jahr 1724 der  
Oster Vollmond allhier und an allen Orten, die unter unserm Meridiano  
ligen, seyn wird Samstags den 8. April Abends um 4 Uhr und 21  
Minuten, nachdem das Aequinoctium vernum, das ist der Eintritt der  
Sonnen in das Zeichen des Widders zuvorgesehen den 20. Martij vor-  
mittags um 10 Uhren und 2 Minuten.

Es wirdt nun zweytens weiters gefragt: Ob dieser Oster Vollmond  
nach den Cyclischen Rechnungen um einen Tag später, nahmlich Sontags  
den 9. Aprilis, wie die in dem Regensburgischen Concluso mentionierte

Astronomie vorgeben, einfallen wirdt: So muß ich solches auch mit Ja beantworten, sintemahlen die gemeine Regul aus den Epactis das plenilunium paschale zu finden, die wahrheit dessen klärllich und ohne große Mühe dargiebt. Ich nenne hier die Epactas und (NB) nicht den Cyclum Decemnonalem, das ist den Cyclum der so genannten Guldenen Zahlen, dann so ferr ist, daß Papsjt Gregorius der XIII. bey Verbeserung des Alten Julianischen Calenders diesen Cyclum, wie einige fälschlich meinen, solle eingeführt und vorgeschrieben haben, daß dieser Papsjt vielmehr eben diesen Cyclum, der zuvor in dem Julianischen Calender üblich war, als fehlbahr abgeschafft und an seine Statt die Epactas, welche die Novilunia und plenilunia richtiger und accurater anweyßen, eingeführt hat, so auch in dem Calendario Gregoriano seith Anno 1582 bis auf den heutigen Tag gebraucht werden.

So nahe aber als immer die Epactae die Neu- und Vollmonden anzeigen, so ist es doch unmöglich, daß sie allezeit just auf einen Tag ein treffen mit den Wahren Astronomischen Neu- und Vollmondten: und wird auch in Ewigkeit kein Cyclus so exact ausgefunden werden können, der von dem Computo Astronomico nicht dann und wann von einem Tag abweiche und also ein Sonntag für ein Samstag durch die Cyclische Rechnung bisweilen heraus komme, dessen man dann in diesem Saeculo 4 dergleichen Exempel haben wirdt, als namlich nicht nur künftiges Jahr 1724, sondern auch noch in den Jahren 1744, 1778 und 1798.

Was aber diese Discrepanz eines tags für einen großen Unterscheid machen kan in Bestimmung des Osterfestes, wan man dasselbe celebrieren soll nach den Decretis des Concilij Nicenij, so A° 325 gehalten und aus 318 Bischoffen bestunde, wird sich erzeigen aus dem Innhalt dieser Decretorum, so fürnehmlich in folgenden 2 puncten bestehet: 1° daß die Christen ihr Osterfest niemahls halten so auf einen Tag, wann die Juden ihr Pascha halten; 2° derowegen, weil die Juden kraft ihres Gesezes ihr pascha halten müssen auf den Tag des ersten Vollmonds, der auf das Aequinoctium vernum fallet oder nächst darnach folget, so sollen die Christen ihr Osterfest feyren den nächst darauf kommenden Sonntag und, wann der Juden pascha selbst ein Sonntag wäre, solle als dann die Christl. Osteren 8 tag hernach gehalten werden.

Hieraus erhellet zwar, daß, weilen das wahre plenilunium paschale künftiges Jahr 1724 auf den 8. Aprilis, der ein Samstag ist, eintrifft und hiemit denselbigen Tag die Juden ihr pascha halten solten, den folgenden Sonntag darauf nehmllich den 9. Aprilis ohne fehrneren Aufschub der Christen Osterfest muß gefeyret werden, kraft dessen was das Nicaenische Concilium in dem zweyten puncten hat haben wollen und worauf das zu Regensburg gemachte Conclusum sich steuret. Aber weilen unbekant, was heutigis tags die Juden, die in der Welt zerstreut sind, für eine Regul haben, um das plenilunium paschale zu determinieren, so ist zu vermuthen, daß, da Sie eben keine große Mathematicos under ihnen haben, die Ihnen die wahre Zeit dieses Vollmonds durch Astronomische Rechnung an die Hand geben könnten, Sie sich vielleicht auch an den Cyclum Epactarum halten, als an eine Sach, die ohne große Rechnung auch

durch gemeine Leuth kan verrichtet werden. Wann nun: dieses also wäre, so würden die Juden auch ihr Pascha auf den 9. Aprilis und consequenter mit den Christen Evang. Seiths halten, welches schnurstracks zuwider dem ersten puncten der Intention des Nicaenischen Concilij, an welchem puncten doch denen Patribus dieses Concilij weit mehr gelegen war, als an dem anderen puncten wegen dem unverjöhnlichen Haß der alten Christen wider die Juden, der so groß war, daß die Orientalische oder Asiatische Christen, welche das Osterfest auf einen tag mit den Juden hielten und deswegen quarta decimani geheißten, von den anderen verkezeret und als Schismatici von ihrer Kirchen ausgeschloßen wurden.

In solchem Fall dann werden die Römisch-Catholischen, die das Osterfest begehen, A° 1724 den 16. April zwar wider den zweyten, die Evang. aber wider den ersten und wichtigeren puncten fehlen. Es wäre also meinem Beduncken nach beßer gewesen, (:wan man sich je von der Gregorianischen Osterbestimmung hat distinguieren wollen:) es hätten die H. Bevollmächtigten auf dem Reichstag zu Regensburg sich weder an die Statuten des Concylij Nicaenij noch an die Cyclos Gregorianos gebunden, sondern vielmehr ohne auf den Vollmond achtung zu geben, einen gewissen Sonntag bey anfang des Frühlings, als zum Exempel den Ersten Sonntag nach dem aequinoctio verno oder nach dem 21 Martij bestimmet, um hinführo alle Jahr auf selbigen Sonntag das Heil. Osterfest zu halten. Mit dieser leichten manier, wodurch der gemeine Mann auch ohne Calender in jedem Jahre wissen würde, wann OSTEREN wäre, könnte allen künftigen disputen und schwürigkeiten vorgeben werden, welche doch meistens nur aus überflüßigen Subtiliteten entspringen, von denen mit recht kan gesagt werden: quod sint difficiles nugae.

Durch dergleichen Subtiliteten in allzu genauer Observanz der Canonum des Concilij Nicaeni könnte geschehen, daß an unterschiedlichen Orten der Christenheit, in welchen man sich nach dem Regensburgischen Concluso richten wolte, an einigen annoch Samstag, an anderen aber albereit Sonntag wäre in dem Augenblick, da der wahre Astronomische Oster-Vollmond eintritt. Die ersteren müßten derowegen nach inhalt dieses Conclusi auf denselbigen Sonntag, die anderen aber müßten kraft eben dieses Conclusi erst acht tag hernach die OSTEREN celebrieren, welches eine wunderliche Verwirrung causieren würde. Daß aber solches in der that geschehen kan, werden die Jenigen, die es erleben, dessen ein Exempel haben, in dem Jahr 1778, in welchem uns und übrigen Städten, die unter unserm Meridiano ligen, das aequinoctium vernum seyn wird nach meiner Calculat\* (:doch salvo Errore calculi:) den 20. Marty gleich nach Mittags um 49 Minuten Landuhr\*), und den darauf folgenden 11. Aprilis, welches ein Samstag seyn wird, Abends um 9 Uhren 56 Minuten Landuhr ergibt sich das wahre plenilunium paschale, um welche Zeit aber in anderen Länderen der Christenheit, welche um ein nahmhaftes mehr gegen Orient

\*) Landuhr bedeutet wahre Ortszeit; die Uhren der Stadt gingen damals der Ortszeit um eine volle Stunde voraus.

ligen, alsdann die Mitternacht schon vorbei und sie derohalben albereit Sonntag zehlen, alldieweil es uns noch Samstag ist, wie es dann denen bekant, welche die Principia Astronomiae und Geographiae nur ein wenig verstehen. Es wird zum Exempel (damit ich ein ort nemme, welches noch in Europa ist) in des mächtigen Czaren Residenz-Statt Moscau zu derselbigen Zeit des Oster Vollmonds albereit seyn verfloffen 7 Minuten nach Mitternacht, also daß den Einwohneren der Statt Moscau der Sonntag schier eine  $\frac{1}{2}$  Viertelstund zuvor schon angefangen. Ich setze, dann es wollen die Moscauiter sich auch conformieren nach dem Inhalt des Conclusi Ratisbonensis, so müßten Sie darnach die Ofteren 8 Tag später halten als wir, es seye dann, daß man aller Orths nicht nach jedes Orths eygenem, sondern nach einem allgemeinen Meridiano in Rechnung der Tagen, Stunden und Minuten sich richten müßte, zu welchem End das Corpus Evangelicum zu Regensburg den Meridianum Uranoburgicum in Vorschlag bringet, under welchem ehemals der berühmte Dänische Astronomus Tycho Brahe seine Observationes gemacht. Aber zu wissen ist, daß kein Meridianus vor dem anderen einiges Vorrecht haben kan, so in der Natur gegründet wäre und derowegen nicht zu hoffen, daß alle Nationen, die sich der accuraten astronomischen Rechnung nach der Instruction des Evangelischen Corporis bedienen wolten, sich werden lassen vorschreiben einen anderen als ihren Meridianum in Benamfung der Tag und Stunden zu gebrauchen. Ich kan einmahl nicht glauben, daß der Czaar oder sein Patriarch werde zugeben, daß der Tenige Tag, so bey Ihnen seith einer  $\frac{1}{2}$  viertelstund schon angefangen ein Sonntag zu seyn, dennoch solle Samstag heißen, welches eine lächerliche metamorphosis wäre und nicht ungleich derjenigen, da vor Zeiten ein gewisser Pabst, wie man sagt, einen Freytag (aus anlaß einer damahls unter dem Volk entstandenen allgemeinen Freud) durch seine Autoritet in einen Donnerstag verwandelt haben solle, damit dem Volk erlaubt wäre Fleisch zu essen und sich frölich zu machen.

Zu diesem allem kommt, daß, so man einen gewissen Meridianum vorschreiben wil, wornach alle, die jezund das Regensburgische Concluseum annehmen, sich richten sollen, so wird in denen von diesem Meridiano weit entfernten Orten die Ofteren in vorbemelten Jahren nicht nach dem stricten tenor der Statuten des Nicaenischen Concilij können gehalten werden, welche statuta doch in dem Concluso zum Fundament angezogen sind. Folgt hieraus, daß man durch eine allzugenaue praecision in eine Contradiction verfallt, indem es sich begeben kann, daß die principia und die darauf gebaute nunmehr zu Regensburg vorgeschriebene praxis mit einander nicht bestehen werden.

Diese und andere der gleichen Inconvenienzen zeigen genugsam, daß es besser wäre, wann man auf obengewiesene leichte manier die Haltung des Osterfestes auf den ersten oder einen anderen beliebigen Sonntag nach dem 21. Martij angezezet und nach diesem alle davon abhängende bewegliche Feittage reguliert hätte mit hindan Sezung sowohl der Canonum Concilij Nicaeni und deren deswegen zu machenden Astronomischen Ausrechnung des Oster Vollmonds als auch des Gregorianischen Cycli Epac-

tarum. Denn da uns Christen das Mosaische Gesetz der Ceremonien nicht mehr bindet, so werden uns besagte Canones und andere Menschen Satzungen viel weniger binden. Der Seel. Apostel Paulus sagt: Einer halt einen Tag für den anderen, der ander aber hält alle tag gleich, Ein jeglicher sey in Seiner Meynung gewis. Welcher auf die Tage hält, der thuts dem Herrn, und welcher nichts darauf halt, der thuts auch dem Herrn. Röm. XIV. 5. 6.

Item sagte er zu den Galateren: Nun ihr aber Gott erkant habt, ja vielmehr von Gott erkant seyt, wie wendet ihr Euch dann um wider zu schwachen und dürftigen Satzungen, welchen ihr von neuem an dienen wolt? Ihr habt Tage und Monden und Feste und Jahrzeit. Gal. IV. 9. 10.

Es wäre zu wünschen, daß die Christen nicht so fast sich bekümmerten, welchen Tag man zu Haltung des Osterfests erwehlen, als wie man den einmahl darzu gewidmeten Tag christlich heyligen und celebrieren solle zu Gottes Ehr und zu Lobpreisung der Siegreichen Auferständnus unzeres Heylands Jesu Christi.

Denmach dann die Bestimmung des Tags zu Haltung des Osterfests eine bey uns Christen ganz indifferente und willkührliche sacht ist, daneben nicht zu hoffen stehet, daß das, was droben von dem ersten Sonntag nach dem 21. Martij ist angerathen, von den Evangel. Reichständen wird agreiert und angenommen werden, so wird es meistens auf politische Rationes ankommen, ob man sich an diese oder jene methode den Ostertag anzusezen halten solle. Wann mir also auch hierinn erlaubt ist meine unvorgreifliche Gedandthen an Tag zu legen, so dunct mich nicht übel gethan zu seyn, wann man sich nun wieder nach dem letzt aufgerichteten Regensburgischen Concluso conformieret, zwar nicht wegen den darin angeführten urfachen, sondern vielmehr, weilien die ratio status zu erforderen scheint, daß man von den übrigen Evangelicis in ledigen Formaliteten sich nicht trenne, zu mahlen schon zu End des vorigen Saeculi der größte Theil der Reformierten Eydtgnößschaft sich zu dem damahligen Evang. Reichschluß in Annehmung des dardurch eingeführten Neuwen und verbeßerten Calenders bequemet und verstanden hat und schon damals auf dem Reichstag zugleich beschloffen die Berechnung des Osterfests weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen noch Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico zu machen, um dadurch ipso facto anzudeuten, daß man mit den Römisch-Catolischen nicht einerley Calender haben wolle, also daß das jezige Regensburgische Conclusum nichts anders ist, als eine effectuierung des vorigen, welches in der 2. Reformierten Eydtgnößschaft ist beliebt und angenommen worden. Daneben seind auch die heutigen conjunctures anzusehen, da man trachtet eine Union zu stiften zwischen den Reformierten und den Augsburgischen Confessions-Verwandten, welches Lob. Werkh durch eine unnöthige separation des Calenders wegen leichtlich könnte gehemmet werden.

Dis ist, Gnädige Herren, was ich über obschwebende Materi auf dero Hohen Befehl zu berichten hab. Will dasselbe Ew. Gn. Hochweisen und



Hocherleuchteten *Judicio* in Unterthänigkeit anheimb stellen. Sollte aber dieser mein Bericht samt meinen einfältigen Reflexionen nicht zulänglich erachtet werden, So könnte, wie ich ohnmaßgeblich vermeine, dis Geschäft als eine Sach, die auch in die physische Wissenschaften hinein laufft, unserm Herrn Professori Phisices<sup>4)</sup> zur ferneren untersuchung übergeben werden, nach dem Exempel E. Wohlwehjen Magistrats zu Zürich, der in eben dieser Sach dem Professori Mathesos auch den Professorem Physices samt einem Ingenieur zugefüegt. Von welchen dreyn Männern gesamter Hand dasjenige Bedenken ist abgefaßt, dessen eine Abschrift Ew. Gn. ist überhandt worden.

Indessen nebst Anwünschung einer fort und fort während Glücklichen Regierung samt aller prosperitet Verharre mit tiefester Veneration

Ew. Gn

zc zc zc

Unterthänig Gehorsamster Burger

den 26. Februar 1723.

Joh. Bernoulli D. et P.

Am 27. Februar 1723 beschliesst der Rath:

Solle dieser Bericht Lob. Stand Zürich communiciert und deme überlassen werden solchen auch naher Regenspurg zu übersenden.

Ob Letzteres geschehen, weiss ich nicht.

Katholiken und Protestanten feierten Ostern 1724 an aufeinanderfolgenden Sonntagen und die Kalender für die Angehörigen beider Konfessionen wurden, so weit das Osterfest und die damit zusammenhangenden andern kirchlichen Feste in Betracht kamen, nach wie vor in verschiedener Weise berechnet, so dass Ostern wiederum für Katholiken und Protestanten 1744 auf verschiedene Sonntage fallen konnte. Als nun wiederum ein Jahr von solcher Zweispurigkeit nahte 1778, ordnete *Friedrich der Grosse* an, dass in Preussen von 1776 an der Kalender neuen Styles nach dem gregorianischen Epaktencyclus sollte berechnet und also mit dem Gregorianischen in der Festrechnung übereinstimmend werden. Auch der Reichstag fügte sich dieser weisen Anordnung und von diesem Termin an kam der sogenannte *Reichskalender* in allgemeinen Gebrauch mit Ausnahme der griechisch orthodoxen Kirche, die beim julianischen Kalender verblieb.

Aus dem Gutachten von *Joh. Bernoulli* erschen wir, dass er in erster Linie gewünscht hätte, der Reichstag hätte sich von der Mondrechnung emanzipiert und auch die astronomische Bestimmung nach dem Uranienburger Meridian aufgegeben, die seit 1700 im verbesserten Kalender zur Verwendung kam; seine Meinung war, es

<sup>4)</sup> Professor der Physik war von 1711—1726 *Joh. Rudolf Beck* Med. Dr. und früher Professor der Logik; er würde das Urteil Joh. Bernoulli's kaum beeinflusst haben.

wäre am erwünschtesten gewesen, wenn man dem Ostertage eine festere Stellung im Kalender gegeben hätte, als er sie nach bisheriger Rechnung erhielt, nach der er vom 22. März—25. April eintreffen kann. Ein bestimmter Sonntag nach dem 21. März solle Ostertag sein. Er geht also nicht so weit als Luther, der nicht einmal einen Sonntag, sondern ein bestimmtes Datum dafür verlangt.

Wenn Bernoulli seine Ansicht nicht zu einem bestimmten Antrage formulierte, so geschah dies einestheils aus dem Grunde, weil er voraussah, dass die gewiss vernünftige Massregel keine Aussicht auf Annahme hatte; dann auch um jeden Zwist unter den verschiedenen Richtungen der evangelischen Kirche zu vermeiden.

Die heute übliche Berechnung des Kalenders garantiert für eine weite Zukunft die ausreichende Uebereinstimmung mit den in Betracht kommenden Himmelserscheinungen; hingegen wird der Uebelstand der zu grossen Beweglichkeit des Ostertermins den Gedanken nicht zur Ruhe kommen lassen, dem Ostertage eine festere Stellung zu geben, als es im gregorianischen Kalender geschieht, was schon zur Zeit der Kalenderreform von Manchen gewünscht wurde nach der Versicherung des besten Zeugen, nämlich *Clavius*,<sup>5)</sup> des Erklärers der Gregorianischen Reform. Wir freuen uns, dass dieser Gedanke nicht schlummert, indem namentlich die Jahrhundertwende Anlass gegeben hat, ihn wieder in den Vordergrund zu rücken. Und wiederum geht die Anregung von Berlin aus.

Prof. *W. Foerster*, Direktor der Sternwarte in Berlin, hat in einem Artikel der Berliner Nationalzeitung 1896, Morgenblatt vom 14. August, mitgeteilt, dass der *P. Denza*, der damalige Leiter der Sternwarte des Papstes, in Verbindung mit *Cesare Tondini*, von der Akademie zu Bologna, das volle Verständnis dafür zu wecken vermocht habe, dass der Anschluss an die Mondphasen, welche die übermässige Beweglichkeit des Osterfestes bedingt, unbedenklich aufzu-

<sup>5)</sup> *Clavii Opera math. V. Cap. I. 3. Quare non audiendi sunt, qui existimant (et sane non defuerunt hoc tempore, qui ita sentirent) Ecclesiam debere solemnitatem Paschae peragere stato semper die instar aliarum celebratum, quae fixae nuncupantur atque immobiles, nulla habita ratione Lunae primi mensis, hoc potissimum adducti argumento, ut Ecclesia se a difficultatibus et controversiis, quae in Noviluniis Paschalibus oriri solent inter scriptores, liberet omnino atque expediat. Non sunt, inquam, audiendi qui ita censent, (quamvis Ecclesia id suo jure utens libere facere posset, et nemo eam ob id posset reprehendere, cum illud Paschae praeceptum sit ceremoniale, quod jam cessavit, ut dictum est) quia nunquam eo ritu celebrandi Pascha Ecclesia Catholica usa est, sed semper in eo celebrando motum Lunae ac Solis observavit, sancitumque ita fuit ab antiquissimis sanctissimisque Pontificibus Romanis, necnon a Concilio primo Nicaeno confirmatum, et aliis quamplurimis, ut mox dicemus. Quam ob rem consuetudo haec tam vetusta nullo modo sine gravi aliqua causa infringenda videtur.*

geben sei, dass dieser Gedanke schon zur Zeit der Kalenderreform bestanden habe, aber nicht weiter verfolgt worden sei. Schon damals sei anerkannt worden, dass keine Gewissensbedenken und keine formalen Schwierigkeiten fundamentaler Art einer zweckmässig erscheinenden Abänderung der Oster-Regel durch den Pabst entgegenständen. Auch hielt er es für möglich, das neue Jahrhundert mit dem grossen Fortschritt der chronologischen Einrichtungen und mit der allgemeinen Annahme des abgeänderten gregorianischen Kalenders zu eröffnen und einzuweihen.

Später (Berl. Nationalz. 1897, 31. März) formuliert er den Vorschlag, den er gemeinsam mit *Tondini* und unter lebhafter Teilnahme der Astronomen der päpstlichen Sternwarte aufgestellt hat. Dieser Vorschlag ging dahin, unter gänzlicher Aufhebung der Beziehungen des Osterfestes zum Monde, das Fest von 1900 ab auf den dritten Sonntag nach dem Frühlingsaequinox anzusetzen; das Datum des Osterfestes würde alsdann nur zwischen dem 4. und 11. April schwanken.

Zudem veröffentlicht *Foerster* einen längern Brief des *Cesare Tondini*, durch den dieser die kirchlichen Bedenken gegen die Veränderung der Osterregel zerstreut. Dabei erfahren wir wörtlich folgendes:

„Uebrigens hat *Pabst Leo XIII.* in seinem hohen Geiste schon vor zwei Jahren die damals von Ihnen angeregte Frage im Prinzip entschieden und zwar dergestalt, dass alle Bedenken sich beruhigen können. Gegen Ende des Jahres 1894 verschaffte mir einer der erlauchtesten französischen Prälaten, Seine Eminenz der *Kardinal Langénieux, Erzbischof von Rheims*, die hohe Ehre, mit ihm zusammen zu einer Audienz beim heiligen Vater zugelassen zu werden. Die Rede kam auf das Dekret des Konzils von Nicaea, mit Hilfe einer Verständigung zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen, einem selbst bei den Regierungen ziemlich allgemeinen Wunsche Erfüllung zu schaffen, indem man die übermässige Beweglichkeit des Osterfestes einschränke durch eine Regel, welche dieses Fest fortan an einen bestimmten *Sonntag* im Sonnenjahre binde. Wenige Tage nachher entbot seine Heiligkeit meinen inzwischen verstorbenen, viel betrauernten Kollegén, *Padre Denza*, den damaligen Direktor der Vatikanischen Sternwarte zu einer Privataudienz und sagte ihm: „Non solo desidero che Ella si occupi di una tale questione ma Glielo comando.“ Kein Befehl konnte meinem Freunde willkommener sein. Der Befehl des Pabstes wurde sofort ins Werk gesetzt, und die letzte Tat des wissenschaftlichen Lebens von *Padre Denza* war die Fertigstellung eines mit seiner ganzen Autorität unterstützten, für den Pabst bestimmten Memoires über den Gegenstand. Es war dies ge-

wissermassen sein Testament und eine pflichtmässige Aufgabe, die er denjenigen vermachte, die sein Andenken am höchsten ehren würden. Zwei Tage nachher, am 14. Dezember, hatte ich den Schmerz, an seinem Sterbebette zu stehen.“

Hiernach scheint auch bei höchster kirchlicher Stelle der Gedanke Fuss gefasst zu haben.

Die Hoffnung, die Jahrhundertwende werde den Czar veranlassen, den julianischen Kalender mit dem gregorianischen zu vertauschen, hat sich nicht erfüllt; die Erfüllung des Wunsches, den Termin des Osterfestes von seiner grossen Schwankung zu befreien, ist wieder in die Ferne gerückt. Wird man noch einmal die Jahrhundertwende abwarten wollen, bis die zweckmässige Massregel zur Durchführung gelangt? Könnten und sollten sich nicht zu gemeinsamen Handeln verstehen können Kaiser und Pabst? Die meisten Culturvölker, vielleicht alle, wären hiefür dankbar.

Manuskript eingegangen 2. Juni 1913.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Basel](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [24\\_1913](#)

Autor(en)/Author(s): Burckhardt Fritz

Artikel/Article: [Die Stellung des Osterfestes im christlichen Kalender 159-178](#)